



Rat der
Europäischen Union

157050/EU XXV.GP
Eingelangt am 06/10/17

Brüssel, den 13. Juni 2017
(OR. en)

9547/17
ADD 1

PV/CONS 29
EDUC 252
JEUN 72
CULT 73
AUDIO 74
SPORT 38

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3541.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(Bildung, Jugend, Kultur und Sport) ,
vom 22./23. Mai 2017 in Brüssel

A-PUNKTE (Dok. 9370/17 PTS A 38)

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke (kodifizierter Text) [erste Lesung]..... 3

B-PUNKTE (Dok. 9206/17 OJ CONS 28 EDUC 184 JEUN 66 CULT 62 AUDIO 67 SPORT 37)

JUGEND

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

7. Die Zukunft Europas gestalten – jungen Menschen zuhören, junge Menschen unterstützen 3

BILDUNG

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

8. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Kompetenzen und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG [erste Lesung] 4

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

10. Lernende zu Wort kommen lassen: Hochwertige Bildung für alle – Möglichkeiten zur Verbesserung und Modernisierung unserer Systeme 4

AUDIOVISUELLE MEDIEN/KULTUR

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

12. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten [erste Lesung]..... 5

SPORT

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

16. Sportmedien und ihre Rolle bei der Stärkung der sozialen Inklusion 9

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

A-PUNKTE

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsmarke (kodifizierter Text) [erste Lesung]

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 12/17 CODIF 5 MI 169 PI 24 CODEC 286

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 118 AEUV).

B-PUNKTE

JUGEND

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

7. Die Zukunft Europas gestalten – jungen Menschen zuhören, junge Menschen unterstützen

= Orientierungsaussprache

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

8036/17 JEUN 49

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (Dok. 8036/17).

Die Minister hoben unter anderem die Notwendigkeit hervor, jungen Menschen Gehör zu verschaffen, wenn die künftige Jugendpolitik ausgearbeitet wird, und betonten insbesondere, wie wichtig die Kontaktaufnahme zu gefährdeten und schwer erreichbaren jungen Menschen ist.

BILDUNG

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

8. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Kompetenzen und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG [erste Lesung]

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0304 (COD)

= Sachstandsbericht

8867/17 EDUC 168 SOC 311 EMPL 234 MI 380 ECOFIN 332 DIGIT 120

JEUN 59 SPORT 31 CODEC 734

12947/16 EDUC 316 SOC 601 EMPL 402 MI 619 ECOFIN 874 DIGIT 110

JEUN 71 SPORT 58 CODEC 1390

Der Rat nahm den in Dokument 8867/17 enthaltenen Sachstandsbericht zur Kenntnis.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

10. Lernende zu Wort kommen lassen: Hochwertige Bildung für alle – Möglichkeiten zur Verbesserung und Modernisierung unserer Systeme

= Orientierungsaussprache

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

8407/17 EDUC 151 JEUN 54 SOC 280 EMPL 208

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (Dok. 8407/17). Die Aussprache wurde von Professor John Portelli von der Universität Toronto eröffnet.

Die Minister hoben hervor, dass die Bildungspolitik eine wesentliche Rolle dabei spielt, Inklusion und die Achtung der Vielfalt in der Europäischen Union zu fördern, und dass die Gewährleistung einer inklusiven, qualitativ hochwertigen Bildung im Sinne einer lebenslangen Perspektive betrachtet werden sollte, die alle Aspekte der Bildung umfasst.

AUDIOVISUELLE MEDIEN/KULTUR

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

12. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten [erste Lesung]
Interinstitutionelles Dossier: 2016/0151 (COD)

= Allgemeine Ausrichtung

8939/17 AUDIO 61 DIGIT 123 CONSOM 182 TELECOM 108 CODEC 745

9479/16 AUDIO 68 DIGIT 55 MI 382 CONSOM 121 IA 28 CODEC 744

TELECOM 98

+ COR 1

Der Rat erzielte Einigung über eine allgemeine Ausrichtung zu dem Text, der in Dokument 9691/17 wiedergegeben ist. CZ, DK, FI, IE, LU, NL, SE und UK erklärten, dass sie den Text nicht unterstützten; HU enthielt sich der Stimme. Der Rat nahm die Ausführungen von AT, DE, DK, FI, LU, NL, PL und UK sowie die gemeinsame Erklärung von CZ, IE und SE zur Kenntnis.

Erklärung Österreichs

"Gleich zu Beginn des Textvorschlags der maltesischen Präsidentschaft ist zutreffender Weise ausdrücklich festgehalten, dass die 'Erwägungsgründe in einem späteren Stadium behandelt werden'. Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung aller Erwägungsgründe für die Auslegung des Rechtstextes ist daher aus österreichischer Sicht folgendes festzuhalten:

1. Österreich versteht Erwägungsgrund 3b dahingehend, dass für die Beurteilung des Vorliegens einer 'bedeutsamen Funktionsweise' vordringlich eine *qualitative* Betrachtung anzustellen ist, welche Bedeutung den audiovisuellen Inhalten zukommt. Hier kann etwa auch zu berücksichtigen sein, ob der Dienst Algorithmen für die Entscheidung einsetzt, welcher audiovisuelle Inhalt wo und wie (prominent) dargestellt wird. Die Wortfolge '*stellt einen geringen Anteil*' dar darf daher nicht so verstanden werden, dass eine bloß quantitative Prüfung des Verhältnisses der verschiedenen Inhalte sozialer Netzwerke genügen würde. Ein soziales Netzwerk fällt daher nicht schon allein deswegen aus dem Anwendungsbereich heraus, weil der Anteil audiovisueller Inhalte am Gesamtangebot eines sozialen Netzwerks kleiner ist als der Anteil sonstiger Text-und/oder Bildinhalte.
2. Österreich geht ferner für die vom Vorsitz angekündigten Arbeiten an den Erwägungsgründen davon aus, dass der derzeit zwischen dem Wortlaut des Rechtstextes in Art. 30a und der Formulierung in Erwägungsgrund 37 bestehende Widerspruch aufgelöst wird. Aufgabe von ERGA soll es sein, Stellungnahmen zu technischen und faktischen Aspekten abzugeben (vgl. Art. 30a Abs. 3 lit e), nicht aber Rechtsmeinungen (zur Rechtshoheit etc.) vorzulegen, wie dies aber Erwägungsgrund 37 andeutet."

Gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik, Irlands und Schwedens

"Die Tschechische Republik, Irland und Schweden können die allgemeine Ausrichtung zum Kompromisstext der eingangs genannten Richtlinie, die der Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) am 23. Mai 2017 festgelegt hat, nicht unterstützen. Insbesondere können wir die möglicherweise weitreichende Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie nicht unterstützen.

Die unterzeichnenden Länder haben bei einer Reihe von Fragen, die für uns von zentraler Bedeutung sind – etwa bei der Erhöhung der Quoten auf 30 % für Abrufdienste – große Zugeständnisse gemacht, um auf der Tagung einen Kompromiss zu finden; die endgültige Fassung des Textes erlaubt uns jedoch nicht, uns der allgemeinen Ausrichtung anzuschließen.

Wir unterstützen ohne Einschränkungen die Weiterentwicklung des digitalen Binnenmarkts und fordern den Vorsitz, sämtliche Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission daher auf, dafür zu sorgen, dass das wichtigste Ergebnis der Trilogverhandlungen darin besteht, dass die Bestimmungen rechtlich fundiert und eindeutig sind, was die Begriffsbestimmungen betrifft, um zu vermeiden, dass Meinungsfreiheit und Innovation in diesem wichtigen Bereich unterdrückt werden."

Erklärung Dänemarks

"Dänemark kann einen Vorschlag zur Einführung von Quoten für europäische Inhalte bei Abrufdiensten nicht unterstützen.

Dänemark ist der Überzeugung, dass Europa auch weiterhin europäische Inhalte von so hoher Qualität produzieren wird, dass es global wettbewerbsfähig bleiben wird. Europäische Verbraucher werden sich aufgrund der hohen Qualität europäischer Inhalte für diese entscheiden. Quoten sind nicht das richtige Instrument, um Nachfrage nach hochwertigen Produkten zu gewährleisten.

Dänemark unterstützt die Förderung des digitalen Binnenmarktes ohne Einschränkungen. Ebenso unterstützt Dänemark das Ziel des Vorschlags, die Richtlinie über audiovisuelle Medien im Interesse des Mediensektors und der Verbraucher zu modernisieren."

Erklärung Finnlands

"Finnland unterstützt ohne Einschränkungen die Förderung des digitalen Binnenmarkts als ein wesentliches Element der Wettbewerbsfähigkeit der EU. Ebenso unterstützt Finnland die allgemeinen Ziele der Richtlinie, Verbraucher und Minderjährige besser zu schützen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle zu gewährleisten, die Integrität des Binnenmarkts sicherzustellen sowie für mehr Rechtssicherheit zu sorgen und die Rechtsvorschriften zu vereinfachen.

Für Finnland ist die Frage des Geltungsbereichs der Richtlinie von größter Bedeutung. Die Mediendienste, die im Internet angeboten werden und teilweise erst im Entstehen begriffen sind, sollten nicht unnötig mit detaillierten Vorschriften belastet werden. Entscheidend ist, dass sämtliche neuen Rechtsvorschriften zu Videoplattformen bewusst und nach sorgfältiger Abwägung ihrer potenziellen Auswirkungen auf den digitalen Binnenmarkt und die Meinungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger der EU eingeführt werden. Für die Entscheidung, die heute über den Geltungsbereich der Richtlinie getroffen wurde, fehlt die als Voraussetzung für eine bessere Rechtsetzung erforderliche Folgenabschätzung."

Erklärung Deutschlands

"Wir danken, dass der quantitative Ansatz in Erwägungsgrund 3b aufgenommen wurde. Die Ergänzung ist allerdings noch nicht eindeutig und sollte im Trilog nachgebessert werden. Eine klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs ist wichtig.

Wir hatten gebeten, in Erwägungsgrund 3b Satz 2 hinter 'not merely ancillary' die Wörter 'or minority' zu ergänzen. Hintergrund unserer Bitte war, durch die Festlegung des Anteils x bzw. der Minderheit (weniger als 50 %) einen klar definierten Anwendungsbereich zu bestimmen. Die jetzt gewählte Ergänzung 'or constitutes a minor part of' wirft weiterhin die Frage auf, wann die Voraussetzung eines 'minor part' vorliegt.

Hier sehen wir noch Nachbesserungsbedarf in den Trilogverhandlungen."

Erklärung Luxemburgs

"Luxemburg kann die allgemeine Ausrichtung in der angenommenen Fassung nicht unterstützen.

Wenn Luxemburg der Überarbeitung der AVMD-Richtlinie zustimmt, so geschieht dies in der Überzeugung, dass das Ursprungslandprinzip ein Eckpfeiler der Richtlinie ist und der geänderte Artikel 4 ihr Ziel untergraben könnte. Rechtssicherheit ist von größter Bedeutung und wird unter diesen Umständen nicht gewährleistet.

Ferner bedauert Luxemburg die Einführung von Quoten für europäische Inhalte bei Abrufdiensten sowie die Möglichkeit, Abgaben einzuführen. Darüber hinaus kann Luxemburg die in der allgemeinen Ausrichtung vorgeschlagene weitreichende Ausweitung des Geltungsbereichs nicht unterstützen. Aufgrund seiner Unterstützung für den digitalen Binnenmarkt ist Luxemburg der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu einer noch stärkeren Fragmentierung des EU-Marktes führen könnten."

Erklärung Polens

"Ziel der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ist die Schaffung eines Rahmens, der die Freiheit, audiovisuelle Mediendienste in ganz Europa zu erbringen, und somit die Wahrung der Grundrechte einschließlich der Meinungsfreiheit gewährleistet. Ziel dieser Richtlinie ist es aber auch, für ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den kommerziellen Interessen der Anbieter audiovisueller Mediendienste und der Wahrung der Interessen der europäischen Zuschauer und Verbraucher zu sorgen und die Achtung des Subsidiaritätsprinzips und der kulturellen Vielfalt zu gewährleisten. Deshalb ist in der Richtlinie eine Mindestharmonisierung vorgesehen, und es steht den Mitgliedstaaten frei, ihre Politik im audiovisuellen Bereich unter uneingeschränkter Achtung des Subsidiaritätsprinzips, insbesondere mit Blick auf die Wahrung des allgemeinen öffentlichen Interesses, selbst zu gestalten.

In vielen Mitgliedstaaten kann dieses Gleichgewicht in der Praxis jedoch nicht erreicht werden. Während die freie Erbringung audiovisueller Mediendienste über Grenzen hinweg auf der Grundlage des Ursprungslandprinzips geachtet und gewährleistet wird, ist der Schutz des allgemeinen öffentlichen Interesses und der Verbraucherinteressen sowie die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen nicht immer möglich.

Polen hat sich gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten für Änderungen der Richtlinie ausgesprochen, mit denen ein besseres Gleichgewicht zwischen dem Ursprungslandprinzip und der erforderlichen Wahrung des allgemeinen öffentlichen Interesses gewährleistet werden sollte.

Polen hat seine Unterstützung für den Text in der auf der Tagung des Rates (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) vom 23. Mai geänderten Fassung bekundet, insbesondere in Bezug auf die Änderungen in Artikel 4. Unsere endgültige Unterstützung des im Trilog zu verhandelnden Textes wird jedoch von der Einführung einer Bestimmung im verfügenden Teil oder in den Erwägungsgründen abhängen, in der präzisiert wird, woraus 'eine Reihe untereinanderer Fakten' bestehen kann. Unserer Auffassung nach könnte Erwägungsgrund 42 der derzeitigen Richtlinie die Grundlage für eine solche Bestimmung bilden."

Erklärung der Niederlande

"Die Niederlande legen großen Wert auf den digitalen Binnenmarkt sowie auf die Förderung und Verbreitung europäischer audiovisueller Werke. Daher bedauern die Niederlande, dass sie die allgemeine Ausrichtung nicht unterstützen können.

Einer der Eckpfeiler der Richtlinie ist das Ursprungslandprinzip. Dieses Prinzip wird dadurch erheblich geschwächt, dass grenzüberschreitende Abgaben ermöglicht und Abweichungen erleichtert werden. Darüber hinaus ist das Fehlen einer Folgenabschätzung zur Ausweitung des Geltungsbereichs auf Videoplattformen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen und Folgen für die Rechtssicherheit, die Grundrechte, die Regulierungsbehörden und den Sektor äußerst besorgniserregend. Schließlich sind wir mit der Erhöhung der Quote nicht einverstanden, da es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass dies tatsächlich zur Förderung europäischer Werke beitragen wird, und bedauern, dass keine Alternativen erörtert wurden.

Wir appellieren daher an den Vorsitz, das Europäische Parlament, alle Mitgliedstaaten und die Kommission, diesen Bedenken in den bevorstehenden Trilogverhandlungen Rechnung zu tragen."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich misst dem digitalen Binnenmarkt große Bedeutung bei. Es ist sehr wichtig, dass die Richtlinie zukunftsfähig und 'fit' für das 21. Jahrhundert ist, indem sie beispielsweise Minderjährige und die Gesellschaft schützt.

Wir sind besorgt über die Schwächung des Ursprungslandprinzips, die fehlende Faktengrundlage oder Folgenabschätzung, was die Anwendung der Abgaben auf lineares Fernsehen betrifft, sowie die Ausweitung des Geltungsbereichs in der allgemeinen Ausrichtung.

Die mangelnde Klarheit bei der Ausweitung des Geltungsbereichs auf Videoplattformen und die Möglichkeit, wesentliche Elemente der Richtlinie lediglich in Leitlinien abzuhandeln, beeinträchtigt die Rechtssicherheit.

Daher legen wir dem Vorsitz, allen Mitgliedstaaten und der Kommission nahe, bei den bevorstehenden Trilogverhandlungen das Ziel der Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste im Auge zu behalten."

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

16. Sportmedien und ihre Rolle bei der Stärkung der sozialen Inklusion

= Orientierungsaussprache

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

8668/1/17 SPORT 29 REV 1

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (Dok. 8668/1/17). Die Aussprache wurde von William Bush, geschäftsführender Direktor der englischen Premier League, eröffnet.

Herr Bush betonte, ohne Einnahmen aus den Medienrechten sei die Premier League nicht in der Lage, in Gemeinden zu investieren. Er erklärte auch, Fußball spiele eine entscheidende Rolle für die soziale Inklusion verschiedener gesellschaftlicher Gruppen.

Die Minister hoben hervor, dass die Popularität des Sports dazu genutzt werden könne, positive Botschaften auszusenden. Sportmedien und Einnahmen aus den Medienrechten könnten eine wichtige Rolle dabei spielen, soziale Inklusion, Kohäsion, Vielfalt und Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern.
